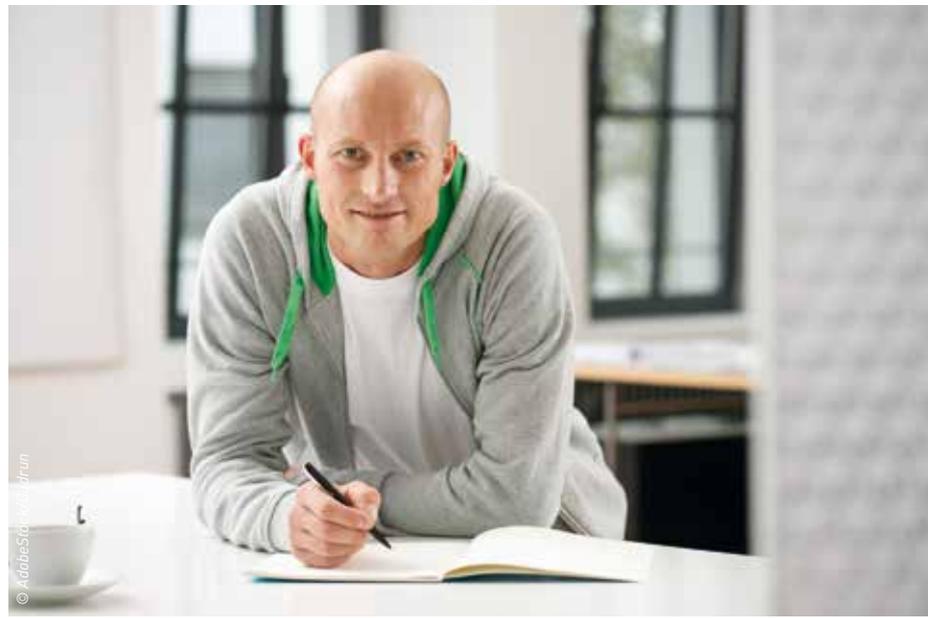


Top-3 Erfolgstipps

FÜR EIN-PERSONEN-UNTERNEHMEN



Werbung & Marktkommunikation



Vorwort

© Eva Mrazek



Ein-Personen-Unternehmen (EPU) machen 72 % aller heimischen Unternehmen im Bereich der Werbung und Marktkommunikation aus und sind somit eine tragende Säule der österreichischen Wirtschaft.

In den letzten drei Jahren verzeichnen wir im Fachverband der Werbung und Marktkommunikation einen dynamischen Zuwachs bei den Ein-Personen-Unternehmen (EPU), was auf eine kontinuierliche Nachfrage nach selbständiger Tätigkeit hinweist. Die EPU in der Werbebranche sind mit rd. 30.000 Unternehmer:innen in Österreich ein wichtiger wirtschaftlicher Faktor mit stabilen Geschäftsmodellen. Sie sind Kooperationspartner von KMU, regionale Anker, bieten innovative Dienstleistungen und beweisen im Export auch ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit. Es ist wichtig, diese positive Entwicklung zu unterstützen und den EPU-Sektor als wichtigen Bestandteil der Kreativwirtschaft zu fördern. Umso wichtiger sind Service, Netzwerk und Unterstützung: In der vorliegenden Broschüre finden Sie speziell für EPU eine Reihe von Serviceleistungen und ausgewählte Informationen zu den Themen Steuern, Recht, Betriebswirtschaft, Finanzierung/Förderungen, soziale Absicherung, interessenpolitischen Schwerpunkten, aber auch digitaler Aus- und Weiterbildung an.

Praxisnahe und professionell aufbereitete Informationen und Services bieten Ihnen sowohl für Gesamtösterreich als auch für Ihr Bundesland die Wirtschaftskammern Österreich auf www.epu.wko.at sowie der Fachverband Werbung und Marktkommunikation auf www.wko.at/werbung.

KommR Michael Georg Mrazek
Obmann Fachverband
Werbung und Marktkommunikation

! Tipp 1: Arbeitszimmer im Wohnungsverband

Erfolgstipp zur Frage:

Was muss ich beachten, wenn ich meinen Wohnraum für betriebliche Zwecke nutze?

Als Unternehmer:in können Sie Aufwendungen oder Ausgaben für ein Arbeitszimmer und dessen Einrichtung in Ihrer Privatwohnung abziehen, wenn es den Mittelpunkt Ihrer betrieblichen Tätigkeit bildet.

Voraussetzung für die steuerliche Abzugsfähigkeit ist, dass die Art Ihrer Tätigkeit den Aufwand unbedingt notwendig macht und dass Sie den Raum ausschließlich beruflich nutzen.

Bei gemischten Einkünften (solche bei denen das Arbeitszimmer anerkannt wird und solche bei denen es nicht anerkannt wird) ist lt. VwGH Judikatur bei der Anerkennung der Kosten auf die prozentuelle Aufteilung der Einkünfte abzustellen.

Für Sie erreicht:

Ab 2022 wird eine langjährige Forderung der WKÖ umgesetzt und eine pauschale Absetzbarkeit mit bis zu 1.200,- Euro für die Nutzung eines Arbeitszimmers / Arbeitsplatzes in den eigenen vier Wänden möglich sein. Die Neuregelung gilt ab der Veranlagung 2022 zum ersten Mal.

MEHR INFOS

Das Arbeitszimmer im Wohnungsverband
[https://www.wko.at/steuern/
arbeitszimmer-wohnungsverband](https://www.wko.at/steuern/arbeitszimmer-wohnungsverband)



! Tipp 2: Einkommensteuer

Erfolgstipp zur Frage:
Was bringt mir der Gewinnfreibetrag?

Als Äquivalent für die steuerbegünstigten Sonderzahlungen (Urlaubsgeld und Weihnachtsgeld) bei Dienstnehmer:innen, wurde im Jahr 2010 der Gewinnfreibetrag für selbstständig Tätige eingeführt.

Der Gewinnfreibetrag unterteilt sich in den



Der Grundfreibetrag ermöglicht, dass 15% des errechneten Gewinnes, maximal 4.500,- Euro, zusätzlich als Betriebsausgabe angesetzt werden können, um damit die Steuerbemessungsgrundlage zu verringern.

🔗 BEISPIEL

Die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder Bilanz ergibt einen Gewinn von 24.000,- Euro. Davon werden 15% (3.600,- Euro) abgezogen, dies ergibt einen steuerpflichtigen Gewinn von 20.400,- Euro.

Den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag können Sie zusätzlich nutzen, wenn Ihr Gewinn 30.000,- Euro übersteigt. Dies ist aber an Investitionen in das Anlagevermögen oder in sichere Wertpapiere gebunden und wird mit steigender Bemessungsgrundlage (BMGL) gestaffelt.

Begünstigtes Anlagevermögen müssen neue, abnutzbare, körperliche Wirtschaftsgüter mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren, die einem inländischen Betrieb oder einer inländischen Betriebsstätte zuzurechnen sind, sein oder sichere Wertpapiere (Wertpapiere, die gem §14Abs7Z4EStG auch zur Deckung von Personalrückstellungen verwendet werden dürfen).

Der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag darf bei Investitionen wie z.B. Anschaffung von Kfz oder gebrauchten Wirtschaftsgütern nicht verwendet werden.

Staffelung bei investitionsbedingtem Gewinnfreibetrag

350.000,- BIS 580.000,- EURO DER BMGL.* → 4,5 %

175.000,- BIS 350.000,- EURO DER BMGL.* → 7 %

BIS 175.000,- EURO DER BMGL.* → 13 %

*BMGL. = Bemessungsgrundlage

Da der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag nur auf bereits getätigte Investitionen oder erfolgten Wertpapierkauf anwendbar ist, sollten alle Geschäftsfälle laufend gebucht sein und sollte mehrmals im Jahr eine vorläufige Gewinnermittlung erstellt werden. So ist es möglich, Investitionen sorgfältig zu planen.

! Tipp 3: Einkommensteuer

Erfolgstipp zur Frage:
Welche Pauschalierungen sind im Steuerrecht möglich?

In manchen Fällen kann man durch die Anwendung einer Pauschalierung bei der Gewinnermittlung eine Arbeitserleichterung, eine Kostenersparnis und nicht zuletzt einen Steuervorteil erzielen. Pauschalierungen sind nicht nur bei der Ermittlung der Einkommensteuer, sondern auch bei der Umsatzsteuer möglich. Pauschalierung bedeutet, dass bestimmte Betriebsausgaben nach Durchschnittssätzen (pauschal) berechnet werden können, ohne dafür Ausgaben aufgezeichnet zu haben. Einnahmen müssen hingegen immer einzeln aufgezeichnet werden.

Mehrere Formen der Ausgabenpauschalierung sind möglich, beispielsweise:

- Basispauschalierung
 - Pauschalierung nicht buchführender Kleinunternehmer:innen bestimmter Gewerbezweige
 - Handelsvertreterpauschalierung
 - Künstler:innen- und Schriftsteller:innen-Pauschalierung
 - Gastgewerbepauschalierung
 - Werbungskostenpauschale für Musiker:innen, Hausbesorger:innen, Forstarbeiter:innen usw.
 - NEU: Pauschalierung für Kleinunternehmer:innen
- Dievverschiedenen Pauschalierungsarten regeln, welche Betriebsausgaben zusätzlich zu einer Pauschale anerkannt werden.

Als Unternehmer:in können Sie diese Arten nutzen, wenn

- Sie Einnahmen-Ausgaben-Rechner:in sind und
- Ihr Vorjahresumsatz weniger als 220.000,- Euro betragen hat.

Details zu den wichtigsten Formen

Die **Basispauschalierung** beträgt 12% des Nettoumsatzes (maximal 26.400,- Euro), für bestimmte Tätigkeiten 6% des Nettoumsatzes (max. 13.200,- Euro). Zusätzliche Betriebskosten können für Waren, Lohnkosten und SV-Beiträge geltend gemacht werden.

Die **Ausgabenpauschalierung** ist für jene geeignet, die geringe sonstige Betriebsausgaben haben.

★ **WICHTIG:** Die Anwendung dieser Art der Pauschalierung ist in vielen Fällen gewinnbringend, aber kompliziert. Deshalb wird empfohlen, eine:n Expert:in zurate zu ziehen. Ihr:e (Bilanz-)Buchhalter:in informiert Sie und hilft Ihnen bei der Gewinnermittlung im Rahmen einer Einkommensteuerpauschalierung.

Services



EPU-Portal

Das Internetportal für Ein-Personen-Unternehmen bietet unter <https://epu.wko.at> ausgewählte Informationen zu den Themen Steuern, Recht, Betriebswirtschaft, Finanzierung/Förderungen, soziale Absicherung sowie kostenlose Webinare und Forderungen für bessere Rahmenbedingungen für EPU.



wise up

wise up ist die digitale Aus- und Weiterbildungsplattform für Österreichs Wirtschaft. Mit einem wise up Abo haben Sie Zugang zu mehr als 20.000 Kursen in den Themenbereichen Betriebswirtschaft, Marketing, Digitalisierung u.v.m. Testen Sie wise up kostenlos: <https://wise-up.at/fuer-epu/>



SV- und Steuer-Rechner

Online-Rechner zur Kalkulation der zu erwartenden Kosten für Sozialversicherung und Einkommensteuer, inklusive Information über eventuell fällige Nachzahlungen. <http://epu.wko.at/svundsteuerrechner>

EPU-Forderungen

EPU repräsentieren einen starken Unternehmensgeist und sind ein unverzichtbarer Bestandteil der österreichischen Wirtschaft. Mit einem starken Forderungsprogramm setzt sich die WKO laufend und mit Nachdruck für Verbesserungen in diesen Bereichen ein:



Förderungsprogramm
für EPU unter
www.epu.wko.at/forderungen



Weniger Bürokratie

Z. B.:

- Keine weiteren Werbeverbote oder Werbebeschränkungen
- Etablierung praxistauglicher Sorgfalts- und Berichtspflichten im Bereich Nachhaltigkeit



Steuerliche Erleichterungen & Investitionsanreize

Z. B.: Zweckbindung der gesamten Einnahmen aus der Digitalabgabe zur Förderung der österreichischen Medien- und Kommunikationswirtschaft

Kontaktmöglichkeiten

EPU-SPEZIFISCHE FRAGEN:

EPU/Zielgruppenmanagement | Wirtschaftskammer Österreich | Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
E-Mail: epu@wko.at | Web: <https://epu.wko.at>



BRANCHENSPEZIFISCHE FRAGEN:

Fachverband Werbung und Marktkommunikation | Wiedner Hauptstraße 57/III/6 | 1040 Wien
Telefon: 05 90 900-3504 | E-Mail: werbung@wko.at | Web: www.wko.at/werbung

